

Sachverhalt:

- A. A.____ ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Studiengang Bachelor of Law (nachfolgend: BLaw) eingeschrieben. Im Herbstsemester 2015 legte sie die Prüfung „Makroökonomie I“ an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ab, erreichte die Note 4 und erwarb 6 ECTS-Kreditpunkte.
- B. Am 6. März 2016 reichte A.____ bei der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Gesuch um Anerkennung dieser 6 ECTS-Kreditpunkte als Spezialkredite im Rahmen ihres Studiengangs.
- C. Mit Entscheid vom 29. März 2016 wies die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dieses Gesuch ab.
- D. Am 25. April 2016 reichte A.____ Beschwerde gegen den Entscheid vom 29. März 2016 der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein. Sie beantragt sinngemäss, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die im Fach „Makroökonomie I“ erworbenen 6 ECTS-Kreditpunkte als Spezialkredite im Rahmen ihres Studiengangs anerkannt werden.
- E. Am 24. Mai 2016 reichte die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ihre Stellungnahme zur Beschwerde von A.____ ein und schloss auf deren Abweisung.

Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission der Universität Freiburg entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 29. März 2016 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 34 Abs. 1 der Statuten vom 20. Juni 2001 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, SS 4.2.0.0, i.V.m. Art. 43a des Reglements vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium, RRS, SS 4.2.0.1.1). Im Übrigen kann der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg auf eine Beschwerde nicht eintreten und ein aufgrund eines Beschwerderückzugs, einer Einigung zwischen den Parteien oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos gewordenes Verfahren abschreiben (Art. 5 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRKU). Der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 29. März

2016 wurde der Beschwerdeführerin frühestens am 30. März 2016 zugestellt. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 25. April 2016 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.

- 1.3 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Ein aktuelles praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 118 IA 488 E. 1a).

Vorliegend ist die Beschwerdeführerin als Verfügungsadressatin des angefochtenen Entscheids grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid, mit welchem die Anerkennung von an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolvierten Studienleistungen im Umfang von 6 ECTS-Kreditpunkten als Spezialkredite verweigert wurde. Folglich ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid beschwert, da sich dadurch der Abschluss ihres Studiums an der Universität Freiburg verzögert und sie weitere Spezialkredite erwerben muss. Die Beschwerdelegitimation ist folglich zu bejahen.

2. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden können (Art. 77 VRG), sowie die Unangemessenheit oder Unverhältnismässigkeit bei Disziplinarstrafen (Art. 7 Abs. 1 lit. c RRS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können jedoch nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRS).
- 2.1 Um einen Master of Law zu erwerben, muss die Studentin oder der Student 15 ECTS-Kreditpunkte in Form von Spezialkrediten erlangen (Art. 12 lit. c des Reglements vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium, RRS, SS 4.2.0.1.1). Spezialkredite können namentlich in Form von Tutoraten, Seminaren, Moot Courts Praktika oder Block- und Semester-kurse erworben werden (Art. 14 Abs. 1 RRS). Zu den als Spezialkredite zählenden Veranstaltungen wird nur zugelassen, wer das Examen IUR I bestanden hat, zum Masterstudium gem. Art. 11 zugelassen ist oder (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) mit dessen Fakultät ein Kooperationsabkommen besteht. Wer einen zusätzlichen Intensivkurs als Spezialkredit absolvieren will, muss zum Masterstudium zugelassen sein (Art. 14 Abs. 2 RRS). Der Fakultätsrat kann die Zulassungsvoraussetzungen für einzelne, als Spezialkredite zählende Leistungen abändern (Art. 14 Abs. 3 RRS). Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Ausführungsreglements vom 2. November 2006 zum Reglement vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium (AR-RRS; SS 4.2.0.1.5) erstellt der Fakultätsrat in jedem Frühjahrssemester, spätestens aber mit Beginn des akademischen Jahres, die Liste der Veranstaltungen, die im folgenden Studienjahr zur Erlangung der Spezialkredite absolviert werden können. Sie [sic!] legt die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte fest und bestimmt, ob diese Veranstaltungen auch als andere Leistungen im Sinne des RRS anerkannt werden können. Der Fakultätsrat kann die

Unterrichtskommission ermächtigen, während eines laufenden akademischen Jahres zusätzliche Angebote in die Liste aufzunehmen (Art. 6 Abs. 2 AR-RRS).

- 2.2 Vorliegend wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, dass das Fach „Makroökonomie I“ nicht auf der durch den Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verabschiedeten Liste der Veranstaltungen steht, die im folgenden Studienjahr zur Erlangung der Spezialkredite absolviert werden können. Hingegen bringt die Beschwerdeführerin vor, dass dieses Fach in Bezug auf Fächer wie Steuer- oder Wirtschaftsrecht von ebenso grossem Nutzen sei, wie beispielweise die auf der Liste der Spezialkredite aufgeführten Veranstaltungen „Unternehmensrechnung“, „Workshop Jungunternehmer“ oder das „Freiburger Management Modell für Non-Profit-Organisationen“. Mithin rügt die Beschwerdeführerin somit weder eine Rechtsverletzung, insbesondere Willkür oder die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften, noch die unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Dass die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Anerkennung von ECTS-Kreditpunkten als Spezialkredite verweigerte für ein Fach, welches unbestrittenermassen nicht auf der reglementarisch vorgesehenen Liste aufgeführt wurde, erscheint im Übrigen offensichtlich als nicht willkürlich. Die Beschwerdeführerin rügt vielmehr die Unangemessenheit des Entscheids der Vorinstanz, wenn sie parallelen zu anderen Fächern zieht, die auf der Liste aufgeführt werden. Dieser Beschwerdegrund ist jedoch bei der Beurteilung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studienleistungen unzulässig (Art. 77 VRG; Art. 7 Abs. 2 RRKU; FELIX BAUMANN, Die Rekurskommission der Universität Freiburg – Organisation, Verfahren und ausgewählte Fragen, in: FZR 2001, S. 235 ff., 248).
- 2.3 Folglich ist auf die Beschwerde vom 25. April 2016 nicht einzutreten.
3. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

Der Präsident der Rekurskommission entscheidet:

1. Auf die Beschwerde vom 25. April 2015 wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 5. August 2016

Der Präsident

Der jur. Sekretär